

09.12.85

A



Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher
Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung)

Punkt der 559. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1985

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Eingangsformel

In der Eingangsformel ist das Zitat
"§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 3"
durch das Zitat
"§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

2. § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 sind die Worte

"mit Arten von Öl- und Faserpflanzen im Überwinterungsanbau"

durch die Worte

"im Überwinterungsanbau mit Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe, Zuckerrübe und Arten von Öl- und Faserpflanzen"

zu ersetzen.

Begründung:

Auch bei den Arten Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe im Überwinterungsanbau sind zwei Feldbesichtigungen, davon eine im Herbst des Ansaatjahres, notwendig.

3. § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

In § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ist nach dem Wort

"Behelfssaatgut"

das Wort

"gewerbsmäßig"

einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

4. § 31 Satz 2

In § 31 Satz 2 sind nach den Worten

"verwendet wird"

die Worte

"oder die Angaben nach Satz 1 auf der Packung oder dem Behältnis unverwischbar aufgedruckt sind"

einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die einschlägigen EG-Vorschriften.

5. § 32 Satz 1

zusammen-
ung mit
ff. 12

In § 32 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Ist Saatgut einer chemischen, besonderen physikalischen oder gleichartigen Behandlung unterzogen worden, so ist dies anzugeben."

Begründung:

Mit der Ergänzung des Satzes 1 wird vorgeschrieben, daß auch die Behandlung mit nicht zulassungspflichtigen Pflanzenextrakten o.ä. anzugeben ist (z.B. sog. Bio-Beizen).

6. § 32 Satz 2

In § 32 sind in Satz 2 die Worte
", wenn das Pflanzenschutzmittel zugelassen ist,"
zu streichen.

Begründung:

Nach dem Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind. Der Vertrieb von mit Pflanzenschutzmitteln gebeiztem Saatgut bedeutet zugleich ein Inverkehrbringen der verwendeten Pflanzenschutzmittel. Mit der Streichung des Nebensatzes wird klargestellt, daß mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nur dann in Verkehr gebracht werden darf, wenn die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind.

7. § 34 Abs. 4 Satz 1

In § 34 Abs. 4 Satz 1 sind nach dem Wort
"Inhalt"
die Worte
"oder das Etikett"
einzufügen.

Begründung:

Auch ein unzulässiger Zugriff auf das
Etikett sollte verhindert werden.

8. §§ 42, 47 und 48

- a) In § 42 Abs. 1 Satz 2 ist das Zitat
"Anlage 6 Nr. 1.2.5, 2.2.5, 2.2.6, 3.2.4 und 3.2.5"
durch das Zitat
"Anlage 6 Nr. 1.2.5, 1.2.6, 2.2.5, 2.2.6, 3.2.4
oder 3.2.5"
zu ersetzen.
- b) In § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie
in § 48 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 Satz 1
sind jeweils nach dem Wort
"Packungen"
die Worte
"oder Behältnisse"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Berichtigungen.

9. Anlage 3 Nr. 4.2.4

In Anlage 3 ist Nummer 4.2.4 zu streichen.

Als Folge

sind in Nummer 4.2.3 die Worte

", wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt"

zu streichen.

Begründung:

Auftreten, Ausbreitung und Auswirkungen der Krankheit Sclerotinia sclerotiorum ist von der Zahl der Sclerotien im Saatgut unabhängig. Eine Begrenzung auf 10 Sclerotien in der Probe kann daher - entgegen der Begründung - einer Ausbreitung dieses Schadorganismus nicht entgegenwirken. Im EG-Saatgutrecht ist eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen. Die Beibehaltung dieser Regelung führt daher zu Wettbewerbsverzerrungen in der EG.

10. Anlage 3 Nr. 5.1.4

In Anlage 3 Nr. 5.1.4 (Rübsen) sind in Spalte 15 für Basissaatgut (B) die Fußnote "5)" und für Zertifiziertes Saatgut (Z) die Fußnote "6)" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung. Auch bei Rübsen gibt es erucasäurefreie Sorten, z.B. "Hanco" und "Rex" für die Grünnutzung.

577/1/85

11. Anlage 4

- a) In Anlage 4 ist nach Nummer 6.13 folgende Nummer 6.14 einzufügen:

1	2	3
"6.14 Spinat	10	75 (37,5)";

- b) In dem nach der Fußnote 1) folgenden Satz ist das Wort
"inkrustiertem,"
durch die Worte
"inkrustiertem oder"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigungen.

12. Anlage 6

Zusammen-
hang mit
Ziff. 5

In Anlage 6 sind
die Nummern 1.2.9, 2.2.10 und 3.2.8
jeweils wie folgt zu fassen:

"bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig
behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32".

Begründung:

Folge der Neufassung von § 32 Satz 1.

13. Anlage 7

In Anlage 7 Muster 1 und 2 ist jeweils in dem Satz
'Das Saatgut, das diese Bezugsnummer trägt, ist gemäß
dem System erzeugt und anerkannt als:'
das Wort "Bezugsnummer"
durch das Wort
"Referenznummer"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.